

„Jedenfalls werden im Wintersemester 1989/90 35 Bewerber und im Sommersemester 1990 15 Bewerber der nach dem Sommersemester 1987 an der Universität Augsburg im Studiengang Ökonomie immatrikulierten Studenten nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2 berücksichtigt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juli 1988 und des mit Schreiben vom 16. August 1988 Nr. III/3 – 6/39 001 erteilten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Augsburg, den 1. September 1988

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. September 1988 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. September 1988 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 1988.

KWMBI II 1988 S. 262

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen der im Studienjahr 1990/91 in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre des Studiengangs Ökonomie an der Universität Augsburg aufzunehmenden Bewerber für das Hauptstudium

Vom 1. September 1988

Aufgrund von Artikel 65 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

(1) In das erste Semester des Hauptstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre des Studiengangs Ökonomie werden im Wintersemester 1990/91 225 Bewerber aufgenommen.

(2) In das erste Semester des Hauptstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre des Studiengangs Ökonomie werden im Sommersemester 1991 150 Bewerber sowie so viele Studenten aufgenommen, wie die Zahl der nach Absatz 1 eingeschriebenen Studenten die festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(3) Studenten, die seit dem Sommersemester 1987 oder früher an der Universität Augsburg im Studiengang Ökonomie immatrikuliert sind, werden ohne besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Rahmen der in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegten Höchstzulassungszahlen berücksichtigt.

§ 2

(1) Unter den Bewerbern werden die Studienplätze nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation vergeben.

(2) Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den Klausuren Betriebswirtschaftslehre I, Volkswirtschaftslehre I und Sozioökonomie I im Rahmen der jeweiligen Diplomvorprüfung. Bei externen Bewerbern gilt als Qualifikationskriterium die Note der Diplomvorprüfung.

Bei Ranggleichheit zwischen einem internen und einem externen Bewerber wird der interne Bewerber bevorzugt berücksichtigt. Bei weiterer Ranggleichheit entscheidet der Grad der Note in Betriebswirtschaftslehre I. Bei nochmaliger Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl I, S. 549) und der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I, S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I, S. 3155), darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen.

§ 3

(1) Die Zulassung für das erste Semester des Hauptstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre zum Wintersemester 1990/91 ist bis einschließlich 15. September 1990 bei der Studentenzentrale der Universität Augsburg unter Vorlage des Zeugnisses der Diplomvorprüfung des Studiengangs sowie der für die Rückmeldung beziehungsweise Immatrikulation erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Soweit ein Bewerber, der an allen Prüfungen der Diplomvorprüfung teilgenommen hat, das Zeugnis über diese Prüfung noch nicht besitzt, kann ihm die Universität für die Vorlage dieses Zeugnisses eine Nachfrist bis einschließlich 16. November 1990 geben. Kann er bis zu diesem Datum das Zeugnis der Diplomvorprüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vorlegen, ist die Zulassung zu versagen.

(2) Die Zulassung für das erste Semester des Hauptstudiums der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre zum Sommersemester 1991 ist bis einschließlich 15. März 1991 bei der Studentenzentrale der Universität Augsburg unter Vorlage des Zeugnisses der Diplomvorprüfung des Studiengangs sowie der für die Rückmeldung beziehungsweise Immatrikulation erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Soweit ein Bewerber, der an allen Prüfungen der Diplomvorprüfung teilgenommen hat, das Zeugnis über diese Prüfung noch nicht besitzt, kann ihm die Universität für die Vorlage dieses Zeugnisses eine Nachfrist bis einschließlich 15. Mai 1991 geben. Kann er bis zu diesem Datum das Zeugnis der Diplomvorprüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vorlegen, ist die Zulassung zu versagen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1991 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juli 1988 und des mit Schreiben vom 16. August 1988 Nr. III/3 – 6/39 001 erteilten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Augsburg, den 1. September 1988

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. September 1988 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. September 1988 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 1988.

KWMBI II 1988 S. 263